

Informationsblatt

Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

nach der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO)

Für eine möglichst selbstständige Lebensführung in vertrauter Umgebung benötigen pflegebedürftige Menschen oft nicht nur pflegerische Leistungen, sondern auch ergänzende Unterstützung im Alltag.

Pflegebedürftige Menschen (Pflegegrad 1 bis 5), die zu Hause leben, haben Anspruch auf den Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung. Der Betrag von **131 € monatlich** kann zur **eigenen Entlastung** oder zur **Entlastung pflegender Angehöriger** eingesetzt werden. Wer in den Pflegegraden 2 bis 5 eingestuft ist, kann zudem bis zu 40 Prozent der ambulanten Sachleistungsansprüche zur Finanzierung von Unterstützungsangeboten im Alltag verwenden.

Gut zu wissen: Der Entlastungsbeitrag kann auch über mehrere Monate angespart und ins nächste Kalenderhalbjahr übertragen werden. Nicht genutzte Entlastungsbeträge verfallen jedoch am 30.06. des Folgejahres.

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen dazu bei, **Pflegepersonen zu entlasten** und **helfen pflegebedürftigen Personen**, möglichst lange in ihrer häuslichen Umgebung zu bleiben, soziale Kontakte aufrecht zu erhalten und ihren Alltag weiterhin möglichst selbstständig bewältigen zu können.

Hierzu zählen:

- **Betreuungsangebote**, bei denen die **Betreuung der pflegebedürftigen Personen** entsprechend ihrem individuellen Betreuungsbedarf im Vordergrund steht, insbesondere die Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung bei Beschäftigungen und Aktivitäten (Einzel- oder Gruppenangebot)
- **Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen** und vergleichbar nahestehenden Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegende, die Unterstützung bieten, die Anforderungen des Pflegealltags und der übernommenen Pflegeverantwortung besser zu bewältigen oder besser mit ihnen umgehen zu können
- **Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen durch Hilfen bei der Haushaltsführung** (hauswirtschaftliche Unterstützung), die der Versorgung der pflegebedürftigen Personen mit zum täglichen Leben erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen dienen

- **Angebote zur Entlastung von pflegebedürftigen Personen** durch **individuelle Hilfen** im Alltag, die die vorhandenen Ressourcen und Fähigkeiten der pflegebedürftigen Personen stärken oder stabilisieren

Angebote nach der AnFöVO können erbracht werden von:

- juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen
- nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zugelassenen Pflegeeinrichtungen
- sonstigen gewerblichen Anbieter_innen ohne Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI
- Einzelkräften, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit der pflegebedürftigen Person erbringen
- Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (Nachbarschaftshilfe)

Zuständige Behörde für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag sind die Kreise und kreisfreien Städte, in deren Bereich das Leistungsangebot seinen Sitz hat. Beim Amt für Soziales und Senioren der StädteRegion Aachen können Anträge auf Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag gestellt werden.

Das Amt für Soziales und Senioren der StädteRegion Aachen bietet eine kostenfreie, persönliche und umfassende Beratung vor Antragstellung an.

Die Antragstellung erfolgt elektronisch unter www.pfaduia.nrw.de.

Folgende Unterlagen werden unter anderem für die Antragstellung benötigt:

- ein Leistungskonzept nach § 7 Abs. 2 AnFöVO
- Nachweis über die erforderlichen Qualifikationen (mindestens Basisqualifikation gem. § 8 Abs. 2 AnFöVO) aller leistungserbringender Personen
- Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach § 6 Abs. 2 AnFöVO der Fachkraft, die das Angebot fachlich unterstützt und begleitet
 - » ggfls. die Kopie einer Kooperationsvereinbarung mit einer Fachkraft oder einer anerkannten Servicestelle
- behördliches Führungszeugnis der Belegart O oder OE der Geschäftsführung oder der für die Angebotskoordination verantwortlichen Personen
 - » Hinweis: für die Betreuung von Kindern/Jugendlichen ist ein erweitertes behördliches Führungszeugnis nötig, für das ein Aufforderungsschreiben der Behörde benötigt wird.
 - » bei Antragstellung nicht älter als 6 Monate
- Sicherstellung eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Betriebshaftpflichtversicherung)
- Ggfs. Nachweis über die Vollmacht zur Antragsstellung
 - » Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister, Gesellschaftervertrag usw.
 - » Ggfs. Vorlage einer Vollmacht

Es ist zu beachten, dass Angebote nur anerkannt werden können, wenn für die Leistungen nicht mehr als 38,00 € pro Stunde zuzüglich angemessener Anfahrtkosten in Rechnung gestellt werden. Fahrkosten gelten als angemessen, wenn:

- maximal 0,35 €/km in Rechnung gestellt werden

oder

- 3,50 €/pauschal bzw. 7,00 €/pauschal (Dienste mit Sitz in Monschau, Roetgen oder Simmerath) veranschlagt werden.

Für Gruppenangebote können maximal 104,00 € pro Tag bzw. 21,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt werden. Für jedes Angebot muss eine Fachkraft in Aufsichts- und Anleitungsfunktion vorhanden sein. Zudem sind folgende Punkte bei Gruppenangeboten zu beachten:

- Das Verhältnis von leistungserbringenden Personen zu Teilnehmenden darf 1:3 nicht unterschreiten.
- Die maximale Gruppengröße beträgt i.d.R. 9 Personen.
- Die Nutzung angemessener Räume (Größe, Anzahl, sanitäre Anlagen) ist sicherzustellen.
- Die Fachkraft muss im Bedarfsfall vor Ort oder in greifbarer Nähe verfügbar sein, um jederzeit hinzugerufen werden zu können.
- Die Fachkraft muss sowohl eine tätigkeitsspezifische Qualifikation aufweisen, als auch über eine angemessene Berufserfahrung verfügen.
- Innerhalb jedes Teams muss ein ausgewogenes Verhältnis von erfahrenen und neuen Mitarbeitenden sichergestellt sein. Die Fachlichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Die StädteRegion Aachen erhebt Gebühren für die Anerkennung. Die Höhe der Kosten beträgt z. Zt. 150,00 €.

Mitwirkungspflichten:

Mit der Anerkennung nach der AnFöVO gehen für die Anbieter_innen auch Mitwirkungspflichten einher.

Dazu gehören:

- Mitteilung über Änderungen in den Verhältnissen, die für die Anerkennung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Anerkennung Erklärungen abgegeben worden sind
- Mitteilung über Änderungen der
 - » Geschäftsform
 - » Adresse
 - » Telefonnummer
 - » Ansprechpersonen
 - » leistungserbringenden Personen
 - » Fachkraftbegleitung
- Erstellung des jährlichen Tätigkeitsberichtes (Frist: 31.03. des Folgejahres)

Änderungsmitteilungen und Tätigkeitsberichte sind über die Plattform www.pfaduia.nrw.de zu erstellen.

Die StädteRegion Aachen erhebt Gebühren für die Überprüfung der Tätigkeitsberichte (z. Zt. 20,00 €) und kann Gebühren für die Bearbeitung der Änderungsmitteilungen erheben (nach Aufwand).

StädteRegion Aachen

Amt für Soziales und Senioren - A 50.7/ Planung und Beratung - Zollernstr. 10 - 52070 Aachen

Ansprechpersonen:

Ute Schreiber

Stadt Aachen, Baesweiler, Eschweiler,
Monschau, Roetgen, Simmerath, Würselen
Telefon 0241 5198-5088
Raum A 419
E-Mail ute.schreiber@StädteRegion-Aachen.de

Tomas Templin

Alsdorf, Herzogenrath, Stolberg
Telefon 0241 5198-5075
Raum A 419
E-Mail tomas.templin@StädteRegion-Aachen.de